

# Zuarbeit Mr. Lotze (AfD)

Stadt Raguhn-Jeßnitz	<del>HA</del>
	K
Eingang: 11. Juni 2019	BO
	G

Hauptsatzungsänderung:

§6 Abs 1 bleibt unberührt, Abs 2 wird geändert in:

Als beratender Ausschuss <sup>✓</sup> den Bürgerausschuss

Dazu wird § 8 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Bürgerausschuss ist mit 9 Stadträten zu besetzen, ihm sitzt ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses vor. §6 Abs 3.
2. In den Ausschuss wird je Fraktion ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit des Sachkundigen Einwohners endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Stadtrates, sofern seine Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§10 Abs 2 Punkt 3 Verfügungsrahmen des Bürgermeisters, bis 15.000€ <sup>✓</sup>

Unterpunkt e ist anzupassen

Unterpunkt f ist anzupassen

§11 ist ein neuer Absatz einzufügen Abs 2 neu. Die Einladung zur Bürgerversammlung ist den Stadträten **elektronisch oder postalisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen** <sup>✓</sup>

Die folgenden Absätze ordnen sich ein.

§12 Abs 2 ist zu ergänzen um einen zweiten Satz:

„ In der Regel erfolgt die Einwohnerfragestunde vor den Fragen und Anregungen der Stadtratsmitglieder“ <sup>✓</sup>

Abs 3 ist zu ergänzen um einen zweiten Satz:

Auf Antrag einer Fraktion oder 1/3 der Stadträte kann die Einwohnerfragestunde um eine im Antrag genannte Zeit verlängert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadträte zustimmt.

Abs 4. Die Anzahl der Fragen soll 3 sein. Das letzte Satzteil ist zu streichen, Fragen zu Themen auf der Tagesordnung sollen zulässig sein. <sup>✓</sup>

§ 16 Abs 3. Der letzte Satz soll ergänzt werden:

... Anhörungsrecht gehindert, kann der Ortsbürgermeister eine schriftliche Stellungnahme geben, erfolgt dieses nicht, gilt die Anhörung des Ortschaftsrates als erfolgt.

§21 ist zu ändern in:

Überschrift: Beauftragte für Kinder, Familien und Gleichstellung von Männern und Frauen

Abs 1.

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zu Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Familien bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung haupt-beruflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit und der Wahrnehmung der Interessenvertretung von Familien und Kindern. Von ihren sonstigen Arbeits-aufgaben ist die Beauftragte entsprechend zu entlasten.

Allgemein wird der Begriff der Gleichstellungsbeauftragten erweitert zu: „Beauftragte für Kinder, Familien und Gleichstellung von Männern und Frauen“